

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang  
März 2008  
ISSN 1434-3460

5/2008

*Mit Beilage BNotK-Intern*

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 – Räumungsverpflichtung für verkaufte Wohnung durch Verkäufer bzw. für Ehemohung in Scheidungsfolgenvereinbarung

InsO §§ 35, 80; GmbHG §§ 35, 60 Abs. 1 Nr. 4 – Freigabe in der Insolvenz einer GmbH und Vertretung durch den Geschäftsführer

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 328, 677 – Bezeichnung des Dritten beim Vertrag zugunsten Dritter

MaBV §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 1; BGB §§ 134, 398 – Sicherungsabtretung der Bauträgerforderung gegen den Erwerber an die Bauträgerbank wirksam

BGB §§ 749, 242 – Stillschweigender Ausschluss des Anspruchs auf Aufhebung einer Gemeinschaft (Erschließungsweg)

BGB §§ 43 Abs. 2, 21 ff.; FGG §§ 159, 142 – Keine Durchgriffshaftung der Vereinsmitglieder eines eingetragenen Idealvereins allein wegen der Überschreitung des Nebenzweckprivilegs

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 Räumungsverpflichtung für verkaufte Wohnung durch Verkäufer bzw. für Ehemohung in Scheidungsfolgenvereinbarung

#### I. Sachverhalt

Ein Ehegatte will sich im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung wegen der Verpflichtung zur Räumung einer den Ehegatten gemeinsam bzw. nur dem anderen Ehegatten gehörenden Wohnung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwerfen. Die Eheleute bzw. deren Anwälte sind sich unsicher, ob dies möglich ist, da § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO keine Zwangsvollstreckungsunterwerfung zulässt, soweit diese „den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft“. Sie fragen sich, ob dies möglicherweise für jede Räumungsverpflichtung von Wohnraum gilt.

#### II. Fragen

1. Als Vorfrage: Kann sich der **Verkäufer** bei einem Grundstückskaufvertrag hinsichtlich seiner Räumungsverpflichtung auch dann der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen, wenn er den Vertragsgegenstand noch eine gewisse Zeit nach Gefahrübergang bewohnen darf?

2. Lässt § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung hinsichtlich der Räumungspflicht von Wohnraum zwischen **Ehegatten** in einer Scheidungsfolgenvereinbarung zu?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Keine Zwangsvollstreckungsunterwerfung des Mieters zur Räumung von Wohnraum möglich

Im **Zweiten Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften** vom 17.12.1997 (BGBl. 1997 I, S. 3039) wurde der Anwendungsbereich der Zwangsvollstreckungsunterwerfung und damit der vollstreckbaren Urkunde von bloßen Geldansprüchen auf grundsätzlich alle Arten von Ansprüchen erweitert, mit wenigen Ausnahmen. Erforderlich ist, dass „die Urkunde über einen Anspruch erichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft“.

Die Ausnahme für „den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum“ wird allgemein nur auf den Räumungsanspruch bezogen, nicht auf Zahlungsansprüche aus dem Wohnraummietvertrag (vgl. Regierungsbegründung BT-Drs. 13/341, 21; Hertel, DNotZ 1999, 1, 2; Münch, ZNotP 1998, 474, 478; Wolfsteiner, DNotZ 1999, 306, 315 ff.; vgl. auch **Gutachten, DNotI-Report 1999, 9**, zur Frage

des Umfangs des Beurkundungserfordernisses bei einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung wegen des Mietzinses, sowie **Gutachten, DNotI-Report 1999, 157**, zur Unterwerfungsfähigkeit bei einem gemischten Mietvertrag teils über Wohnraum, teils über Gewerberaum).

## 2. Vollstreckungsunterwerfung des Verkäufers hinsichtlich seiner Räumungspflicht

Die Literatur versteht die Einschränkung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nahezu einhellig dahingehend, dass **nicht jeder Wohnraum** geschützt ist (anders als bei §§ 721, 794a ZPO), sondern nur dann, wenn der Besitz der Wohnräume auf einem bestehenden oder vermeintlichen **Mietverhältnis beruht**, so dass der (wirksame oder vermeintliche) Rechtsgrund des Wohnbesitzes entscheidend ist (Münchberg, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 794 ZPO Rn. 108; möglicherweise a. A. Musielak/Lackmann, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 794 ZPO Rn. 32).

Nach ganz überwiegender Literaturauffassung und jedenfalls einer ersten veröffentlichten untergerichtlichen Entscheidung kann sich daher der **Verkäufer** in einem Kaufvertrag hinsichtlich seiner Räumungspflicht der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde unterwerfen – und zwar auch dann, wenn der vereinbarte **Räumungstermin lange nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs** liegen soll und wenn der Verkäufer für die Zeit ab Empfang des Kaufpreises diesen zu verzinsen oder eine vertragliche Nutzungsentschädigung zu leisten hat, aber eben kein Mietverhältnis begründet wird (AG Ingolstadt DGVZ 2001, 89; Hertel, DNotZ 1999, 1, 2; Kollbach-Mathar, ZMR 2000, 1, 2; Schmitz, RNotZ 2001, 365, 370; Wolfsteiner, DNotZ 1999, 306, 315 ff.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl. 2008, § 794 ZPO Rn. 22; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, 2. Aufl. 2000, § 794 ZPO Rn. 229; Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 794 ZPO Rn. 26; Wolfsteiner, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 21 Rn. 29; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 2. Aufl. 2006, Rn. 23.13).

## 3. Vollstreckungsunterwerfung für Räumungspflicht bei Besitz aus anderem Rechtsgrund

Dasselbe muss gelten, wenn der Besitz sonst nicht auf einem Mietvertrag, sondern auf einem anderen Rechtsgrund beruht – wie vorliegend entweder auf Miteigentum der Ehegatten oder auf der ehelichen Lebensgemeinschaft, aufgrund derer ein Ehegatte die ihm allein gehörende Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt hatte. Hier ist eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung hinsichtlich der Räumungspflicht auch bei Wohnraum möglich.

Anders wäre dies hingegen, wenn die Ehegatten ausnahmsweise einen Mietvertrag abgeschlossen hätten (etwa weil sie schon längere Zeit getrennt leben und dafür einer dem anderen eine ihm gehörende Wohnung vermietet hat). Sobald und solange ein (Wohnraum-)Mietvertrag besteht, ist eine Unterwerfungserklärung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht möglich.

## InsO §§ 35, 80; GmbHG §§ 35, 60 Abs. 1 Nr. 4 Freigabe in der Insolvenz einer GmbH und Vertretung durch den Geschäftsführer

### I. Sachverhalt

Über das Vermögen einer GmbH wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter hat ein der GmbH gehörendes Erbbaurecht aus der Insolvenzmasse freigegeben. Dieses Erbbaurecht soll nunmehr an einen Dritten verkauft werden.

### II. Frage

Wer vertritt die GmbH beim Verkauf des vom Insolvenzverwalter freigegebenen Erbbaurechts – der GmbH-Geschäftsführer oder ein Liquidator?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Freigabe durch den Insolvenzverwalter auch bei einer GmbH/Personengesellschaft zulässig

Nach mittlerweile ganz herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur ist eine **Freigabe** auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer **Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft zulässig** (BGH NJW 2001, 2966 = ZfIR 2001, 728 = ZIP 2001, 1469, 1471; BGH NJW 2005, 2015 = ZInsO 2005, 594 = ZIP 2005, 1034; Haas, in: Gottwald (Hrsg.), Insolvenzrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2006, § 92 Rn. 309, jew. m. w. N.; Kessler, RNotZ 2004, 146, 201; MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, 2. Aufl. 2007, § 80 Rn. 69; Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis, 2006, S. 92; Uhlenbruck/Hirte, InsO, 12. Aufl. 2003, § 35 Rn. 23; a. A. OLG Karlsruhe ZIP 2003, 1510; K. Schmidt, KTS 1994, 309; MünchKomm-HGB/K. Schmidt, 2. Aufl. 2006, Anh. § 158 Rn. 43).

Der **BGH** hat seine Ansicht, wonach die Freigabe sowohl bei einer Kapitalgesellschaft als auch bei einer Personengesellschaft zulässig ist, zuletzt mit seiner Entscheidung vom 26.1.2006 (ZInsO 2006, 260) ausdrücklich bestätigt. Im Ergebnis dürfte damit feststehen, dass die von *K. Schmidt* vertretene gegenteilige Ansicht in der Praxis keine Bedeutung (mehr) hat.

Bereits zuvor trat das BVerwG mit Urteil vom 23.9.2004 (BVerwGE 122, 75 = NVwZ 2004, 1505 = ZIP 2004, 2145, 2147) ausdrücklich dieser Ansicht von *K. Schmidt* entgegen.

#### 2. Rückfall der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis

In der Grundsatzentscheidung v. April 2005 (NJW 2005, 2015 = ZInsO 2005, 594 = ZIP 2005, 1034) stellt der BGH lediglich fest, dass eine Freigabe auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft zulässig sei und dazu führt, dass die Schuldnerin ihre Verfügungsbefugnis wiedererlangt. Keine Ausführungen enthält das Urteil jedoch zu der hier inmitten stehenden Frage, **wer alsdann seitens der insolventen Schuldnerin die Verfügungsbefugnis für diese ausübt**. Im Kern geht es also darum, ob hier seitens der insolventen Schuldnerin dann – entgegen § 66 GmbHG – ein **Liquidationsverfahren** im Hinblick auf das freigegebene Vermögen durchzuführen ist oder ob es bei den Vertretungsregelungen der aktiven Gesellschaft verbleibt.

#### a) Rechtsprechung

In der neuen Entscheidung des BGH vom 26.1.2006 (ZInsO 2006, 260) ging es um das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH und die dort erklärte Freigabe

durch den Insolvenzverwalter. Auch in dieser Entscheidung erörterte der BGH nicht weiter, wer dann seitens der insolventen GmbH diese im Hinblick auf die freigegebenen Vermögensgegenstände vertritt. Allerdings führt der BGH in dieser Entscheidung aus, dass dann die Gemeinschuldnerin als **GmbH wieder „durch ihren Geschäftsführer“** vertreten wird (juris-Umdruck Rn. 15). Der BGH spricht also allein von dem „Geschäftsführer“, nicht aber von dem Geschäftsführer als „Liquidator“ gem. § 66 GmbHG. Andererseits diskutiert der BGH in dieser Entscheidung, ob die Gemeinschuldnerin bei der klageweisen Geltendmachung des freigegebenen Vermögensgegenstandes (Forderung) als „GmbH i. L.“ hätte klagen müssen. Hierzu führt der BGH aus, das Fehlen des Zusatzes „i. L.“ mache die Klage nicht unzulässig. Die Frage, ob im Übrigen ein Liquidationsverfahren notwendig ist, erörtert der BGH dagegen nicht.

Demgegenüber entschied das OLG Karlsruhe bereits im Jahr 1993 (NJW 1993, 1931 = ZIP 1993, 133, 134), dass die Befugnisse der Organe einer GmbH, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde, für den konkursfreien Bereich unverändert bestehen bleiben.

## b) Literatur

Desgleichen fehlen ausführliche Stellungnahmen in der Literatur. Am Rande erwähnt wird diese Problematik – soweit ersichtlich – lediglich bei *Lutter/Hommelhoff* (GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 64 Rn. 34) sowie bei *Reul/Heckschen/Wienberg* (Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis, S. 94). Beide Fundstellen gehen davon aus, dass jedenfalls in der Insolvenz einer GmbH diese im Falle der Freigabe von Vermögensgegenständen **durch ihren bisherigen Geschäftsführer vertreten** wird. Eine Liquidatorenbestellung sei nicht erforderlich, weil § 66 GmbHG diese nur für die Auflösung der GmbH außerhalb der Insolvenz vorsehe.

Ähnlich wie das OLG Karlsruhe argumentieren *Ulmer* (Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl. 1991, § 63 Rn. 78) sowie *Hüffer* (MünchKomm-AktG/Hüffer, 2001, § 264 Rn. 67 und Rn. 86; ähnlich MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, § 80 Rn. 112a; Uhlenbruck/Hirte, InsO, § 11 Rn. 122 und Rn. 149). Diese gehen davon aus, dass es auch in der Insolvenz über das Vermögen einer GmbH bzw. AG insolvenzfreies Vermögen gebe und solches insbesondere im Falle einer Freigabe durch den Insolvenzverwalter entstehen könne. Dieses insolvenzfreie Vermögen bleibe von der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters und damit vom Insolvenzbeschluss unberührt. Demgemäß blieben für diesen Bereich die Rechte und Pflichten der Organe der Gesellschaft uneingeschränkt bestehen. Befugt, über dieses insolvenzfreie Vermögen zu verfügen, sei demgemäß in der Insolvenz der GmbH ihr Geschäftsführer bzw. in der Insolvenz der AG ihr Vorstand.

## 3. Kein (zusätzliches) Liquidationsverfahren

### a) Grundsatz

Nach unserer Ansicht ist dieser in der Literatur vertretenen Ansicht zu folgen. U. E. ist es also nicht erforderlich, im Falle der Freigabe zusätzlich noch ein Liquidationsverfahren durchzuführen. Ein solches kommt allenfalls dann in Betracht, wenn am Ende des Insolvenzverfahrens nach der Schlussverteilung noch Mittel übrig sind (so Uhlenbruck/Hirte, InsO, § 11 Rn. 149; MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, § 80 Rn. 114 und Rn. 142). Unklar ist auch hierbei aber das Verhältnis einer solchen „normalen“ Liquidation zur Regelung des § 199 Satz 2 InsO (s. dazu Schlinker, ZIP 2007, 1937).

Würde man im Falle der Freigabe (zusätzlich) die Durchführung eines Liquidationsverfahrens für notwendig erachten, würden sich für die Praxis **erhebliche Folgeprobleme** ergeben. Diese zeigen sich u. E. darin, dass sonst während des laufenden Insolvenzverfahrens letztlich drei verschiedene Regelungen für die Vertretungs- und Verfügungsbefugnis der insolventen Gesellschaft Platz greifen würden:

- Für das zur **Insolvenzmasse** gehörende Vermögen besteht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des **Insolvenzverwalters** nach § 80 InsO.
- Im Insolvenzverfahren werden die **Rechte des Gemeinschuldners** dagegen durch die zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen **Geschäftsführer** der insolventen Gesellschaft wahrgenommen.
- Über das **freigegebene Vermögen** dürfen demgegenüber (wenn man, anders als hier vertreten, ein eigenes Liquidationsverfahren für erforderlich hält) nicht die an sich zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Gesellschafter verfügen. Vielmehr sind gem. § 66 GmbHG die **Liquidatoren** zuständig. Geborene Liquidatoren sind im GmbH-Recht nach § 66 Abs. 1 GmbHG zwar grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Geschäftsführer. Denkbar ist aber auch, dass stattdessen oder zusätzlich der Gesellschaftsvertrag andere Personen als Liquidatoren vorsieht (gekorene Liquidatoren).

Diese unterschiedlichen Befugnisse und damit etwa einhergehende Probleme lassen sich u. E. einfach dadurch beseitigen, dass man allein zwischen der Insolvenzmasse und der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters einerseits und dem insolvenzfreien Vermögen und den sonstigen Rechten in der Insolvenz der Gesellschaft andererseits unterscheidet. Im einen Fall ist der Insolvenzverwalter zuständig, im anderen Fall die für die Geschäftsführung und Vertretung berufenen Gesellschafter bzw. Geschäftsführer der insolventen Gesellschaft.

### b) Personenidentität bei Liquidation einer GmbH

Im **GmbH-Recht** dürfte diese Differenzierung letztlich jedoch ohne größere Bedeutung sein. Im Falle einer **Liquidatorenbestellung** besteht im GmbH-Recht „**Ämterkontinuität**“, soweit es bei der gesetzlichen Regelung des **§ 66 Abs. 1 GmbHG bleibt und die GmbH-Geschäftsführer geborene Liquidatoren** sind. Die Geschäftsführer behalten also ihre Befugnisse auch im Falle der Auflösung der GmbH, und zwar unabhängig davon, ob sie in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren gem. § 67 GmbHG bereits im Handelsregister eingetragen worden sind oder nicht. Die Eintragung im Handelsregister hat nur deklaratorische Bedeutung.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB § 286; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5**  
**Vollstreckungsklausel wegen Verzugszinsen (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 23/1994, S. 1)**  
Fax-Abruf-Nr.: 11498

**BGB § 308 Nr. 3**  
**Formularvertragliches Rücktrittsrecht des Bauplatzverkäufers bei fehlender Baulandausweisung (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2007, 157 und DNotI-Report 2008, 19)**  
Fax-Abruf-Nr.: 11499

**ZVG §§ 57, 57a, 57b, 57c; BGB §§ 535, 566, 566b, 567a**  
**Baukostenzuschüsse des Mieters und Veräußerung des Mietobjekts im Wege der Zwangsversteigerung; Sonderkündigungsrecht des Erstehers und Geltendmachung der Baukostenzuschüsse gegenüber dem Ersteher; Wirkung der Baukostenzuschüsse für einen Einzelrechtsnachfolger des Mieters**  
Fax-Abruf-Nr.: 11500

**ErbStG § 13 Abs. 1 Nr. 4a**  
**Steuerbefreiung des Familienwohnheims bei Übertragung ins Vorbehaltsgut bei Gütergemeinschaft der Ehegatten**  
Fax-Abruf-Nr.: 13216

**BNotO § 23; BeurkG § 54b; ZPO § 829**  
**Pfändung in Notaranderkonto durch den Käufer**  
Fax-Abruf-Nr.: 11501

## Rechtsprechung

**BGB §§ 328, 677**  
**Bezeichnung des Dritten beim Vertrag zugunsten Dritter**

In einem Vertrag zugunsten Dritter muss der begünstigte Dritte nicht konkret bezeichnet werden; es genügt, wenn er bestimmbar ist (im Anschluss an BGHZ 75, 75).

BGH, Urt. v. 16.11.2007 – V ZR 208/06  
Kz.: L I 1 – § 328 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10774

### Problem

Eine Stadt verkaufte drei städtische Grundstücke zur Bebauung mit Mietwohnhäusern an drei unterschiedliche Erwerber. Die für die Bebauung erforderlichen Stellplätze sollten in einer auf einem vierten städtischen Grundstück zu errichtenden Stellplatzanlage geschaffen werden. In den Kaufverträgen war daher jeweils gleichlautend auch die Verpflichtung enthalten, dass sich der jeweilige Grundstückserwerber auch am Bau der Stellplatzanlage auf dem vierten Grundstück zu beteiligen, dieses anteilig zu erwerben und die für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage anfallenden Kosten anteilig zu tragen habe. Die nähere Ausgestaltung der Gemeinschaft sollte unter den Erwerbern geregelt werden.

Nachdem sich die drei Erwerber untereinander hinsichtlich der Stellplatzanlage nicht einigen konnten, kaufte der Erwerber, der die meisten Stellplätze zu errichten hatte (27 von insgesamt 39), das städtische Grundstück und errich-

tete darauf die Stellplätze – auch für die beiden anderen Baugrundstücke. Die Stadt hatte das Stellplatzgrundstück zuvor mit entsprechenden Baulasten belastet. Nunmehr verlangte der Erwerber vom Eigentümer eines der beiden anderen Grundstücke anteiligen Ersatz der Kosten für die Herstellung der Stellplatzanlage.

### Entscheidung

Der BGH bejahte einen Anspruch auf anteiligen Ersatz der Aufwendungen für die Errichtung der Stellplatzanlage dem Grunde nach – und zwar zum einen aufgrund des im Grundstückskaufvertrag mit der Stadt enthaltenen Vertrags zugunsten Dritter, zum anderen aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Denn die mit dem Kauf bezweckte Bebauung war nur möglich, wenn der Erwerber die erforderlichen Stellplätze nachwies, was hier auf dem gesonderten Stellplatzgrundstück erfolgen sollte. Die Regelung im Grundstückskaufvertrag mit der Stadt, wonach „bereits jetzt vereinbart“ wurde, dass u. a. sämtliche Kosten für den Bau der Anlage von den künftigen Miteigentümern entsprechend ihrer Anteile zu tragen waren, sei bei Auslegung nach den Interessen der Beteiligten als **unmittelbarer Anspruch der künftigen Miteigentümer** auszulegen. Soweit die anspruchsberechtigten Dritten bei Vertragsschluss noch nicht bekannt waren, waren sie doch bestimmbar; dies genügt für § 328 BGB (BGHZ 75, 75, 78 f. = BB 1979, 1257 = MDR 1979, 1013 = NJW 1979, 2036).

Außerdem bestand ein Anspruch aus **GoA** (§ 677 BGB), da der Erwerber mit Errichtung der Gesamtanlage auch ein Geschäft der beiden anderen Grundstückserwerber betrieb, die gegenüber der Stadt zur Errichtung von Stellplätzen gerade auf diesem Stellplatzgrundstück verpflichtet waren.

**MaBV §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 1; BGB §§ 134, 398**  
**Sicherungsabtretung der Bauträgerforderung gegen den Erwerber an die Bauträgerbank wirksam**

Die sicherungshalber erfolgende Vorausabtretung der dem Bauträger gegen einen Erwerber zustehenden Vergütungsforderung an die finanzierende Bank ist grundsätzlich nicht wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 MaBV i. V. m. § 12 MaBV, § 134 BGB unwirksam.

BGH, Urt. v. 11.10.2007 – VII ZR 235/05  
Kz.: L I 2 – § 4 MaBV  
Fax-Abruf-Nr.: 10775

### Problem

Der Bauträger hatte seine Vergütungsforderungen bereits vor Abschluss der Bauträgerverträge an die ihn finanzierende Bank als Sicherheit für bestehende und künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung abgetreten. Die Abtretung wurde der Erwerberin nach Vertragsschluss angezeigt. Dennoch leistete sie den überwiegenden Teil der Ratenzahlungen nicht an die Zessionarin, sondern auf ein Konto des Bauträgers bei einer anderen Bank. Sie argumentierte nun damit, dass die Vorausabtretung durch den Bauträger unwirksam gewesen sei.

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH verstieß die Voraussetzung durch den Bauträger weder gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 MaBV (Verpflichtung zur Verwendung der Vermögenswerte des Auftraggebers nur für das konkrete Bauvorhaben) noch gegen § 6 Abs. 1 MaBV (Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung). Allerdings sei der Bauträger verpflichtet, die infolge der Zahlung des Erwerbers nicht mehr mit dem Rückzahlungsanspruch der Bank belasteten Darlehensmittel ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens einzusetzen, auf das sich der Auftrag bezieht, der der abgetretenen Vergütungsforderung zugrunde liegt.

---

### BGB §§ 749, 242

#### Stillschweigender Ausschluss des Anspruchs auf Aufhebung einer Gemeinschaft (Erschließungsweg)

a) Der Anspruch auf Aufhebung einer Gemeinschaft kann stillschweigend ausgeschlossen werden.

b) Ob die Miteigentümer eines der Erschließung ihrer Grundstücke dienenden Privatweges stillschweigend ein rechtsgeschäftliches Teilungsverbot vereinbart haben, ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

c) Liegen die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Gemeinschaft an einem als gemeinsamer Erschließungsweg genutzten Grundstück vor, kann dem Aufhebungsverlangen eines Miteigentümers der Rechtsmissbrauchseinwand entgegenstehen.

BGH, Beschl. v. 12.11.2007 – II ZR 293/06

Kz.: L I 1 – § 749 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10776

### Problem

Nach dem sich aus der vorhergehenden Berufungsentcheidung des OLG Frankfurt (Urt. v. 30.11.2006 – 16 U 34/06, DStR 2007, 868) ergebenden Sachverhalt wollte ein Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Erschließungsweges die Teilungsversteigerung betreiben mit dem Ziel, den Erschließungsweg in der Versteigerung allein zu erwerben und dann wesentlich mehr als bisher zu nutzen.

Bisher gehörte der schmale Erschließungsweg den Eigentümern mehrerer angrenzender Wohngrundstücke, die keinen unmittelbaren Zugang zu öffentlichen Straßen hatten. Der die Teilungsversteigerung betreibende Miteigentümer grenzte mit einem unbebauten Grundstück an, das er mit einer mehrgeschossigen Wohnbebauung dicht bebauen wollte. Dies hätte den Erschließungsverkehr auf dem Privatweg vervielfacht. Dazu waren die anderen Miteigentümer nicht bereit.

Das OLG Frankfurt hatte aufgrund der beschränkten Nutzung und der beschränkten Nutzbarkeit des Erschließungsweges lediglich zur Erschließung weniger Anliegergrundstücke eine konkludente Ausschlussvereinbarung der aufhebenden Gemeinschaft nach § 749 Abs. 1 BGB gesehen. Der die Teilungsversteigerung betreibende Miteigentümer müsse sich daher auf den Mitgebrauch i. S. d. § 743 Abs. 3 BGB verweisen lassen (soweit nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird) und in diesem Rahmen eine einvernehmliche Regelung anstreben.

### Entscheidung

Der BGH hielt diese Entscheidung in seinem Hinweisbeschluss für revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Selbst wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Gemeinschaft vorlägen, stünde dem Aufhebungsverlangen jedenfalls der Rechtsmissbrauchseinwand entgegen (§ 242 BGB), da die Aufhebung der Gemeinschaft für die ihr widersprechenden Teilhaber eine besondere Härte bedeuten würde (vgl. BGH DNotZ 2005, 205 m. Anm. Wolfsteiner = NJW-RR 2005, 308 = ZIP 2005, 27, 28).

---

### BGB §§ 43 Abs. 2, 21 ff.; FGG §§ 159, 142

#### Keine Durchgriffshaftung der Vereinsmitglieder eines eingetragenen Idealvereins allein wegen der Überschreitung des Nebenzweckprivilegs

a) Für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins haftet regelmäßig nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder.

b) Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist (sog. Durchgriffshaftung).

c) Bei einer zweckwidrigen Überschreitung des Nebenzweckprivilegs durch wirtschaftliche Betätigung des eingetragenen Idealvereins sind die gesetzlichen Sanktionen der Amtslöschung gemäß §§ 159, 142 FGG und der behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB sowie der durch sie bewirkte mittelbare Zwang zu dessen Auflösung oder Umwandlung nach derzeitiger Gesetzeslage grundsätzlich zum Schutz des Rechtsverkehrs ausreichend.

d) Für die zusätzliche Sanktion einer (rückwirkenden) persönlichen Durchgriffshaftung der Mitglieder des eingetragenen Idealvereins wegen Duldung bzw. Nichtverhinderung einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs ist – schon wegen Fehlens einer regelungsbedürftigen Gesetzeslücke – kein Raum.

BGH, Urt. v. 10.12.2007 – II ZR 239/05 („Kolpingwerk“)

Kz.: L V 1a – § 43 Abs. 2 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10777

### Problem

Das Kolping-Bildungswerk Sachsen e.V., ein als gemeinnützig konzipierter Verein, führte insbesondere Bildungsmaßnahmen durch. Dazu gründete es im Laufe der Jahre 25 Tochter- und Enkelgesellschaften. Im Jahr 2000 fiel der Verein in Insolvenz. Ein Leasinggeber, dem der Verein Leasingraten schuldete, klagte gegen die hinter dem Verein stehenden (wiederum als Verein organisierten) Mitglieder sowie gegen die das Kolpingwerk faktisch tragenden Bistümer. Er trug dabei vor, eine Durchgriffshaftung der Vereinsmitglieder sei gerechtfertigt, da der Verein mit etwa einem Viertel bis zu einem Drittel des Konzernumsatzes (von insgesamt ca. 30 Mio. DM) wirtschaftlich tätig gewesen sei, ohne dass die Mitglieder oder die Bistümer dagegen eingeschritten seien.

Das OLG Dresden hatte der Klage in einem Teil- und Grundurteil stattgegeben (Urt. v. 9.8.2005 – 2 U 897/04, ZIP 2005, 1680) und hatte eine Durchgriffshaftung bejaht.

### Entscheidung

Der BGH verneinte hingegen die Durchgriffshaftung. Bei einem eingetragenen Verein als juristischer Person bestehe grundsätzlich eine strikte rechtliche Trennung der Vermögenssphären des Vereins und seiner Mitglieder. Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes sei nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich sei (vgl. BGHZ 54, 222, 224 = NJW 1970, 2015; BGHZ 78, 318 = NJW 1981, 522).

Die bloße Überschreitung des Nebenzweckprivilegs eines eingetragenen Vereins genüge hierfür nicht. Denn für eine derartige zweckwidrige unternehmerische Betätigung eines eingetragenen Vereins sehe das Gesetz als Sanktion allein das Amtslöschungsverfahren gem. §§ 159, 142 FGG oder die behördliche Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB vor. Allein durch diesen Verlust der Rechtsfähigkeit würde der Verein zu einem nicht rechtsfähigen wirtschaftlichen Verein, für dessen Verbindlichkeit die Mitglieder von diesem Zeitpunkt an (*ex nunc*) persönlich haften (§ 54 BGB) – aber eben nicht, wie bei der Durchgriffshaftung, *ex tunc*.

## Literaturhinweise

**G. Schotten/C. Schmellenkamp, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 661 Seiten, 78.- €**

Zwölf Jahre haben die Notare auf die zweite Auflage dieses **Standardwerkes** warten müssen. Nunmehr erschien die Neuauflage, die ebenso wie die Erstauflage begeistert durch ihre **Praxisnähe, wissenschaftliche Fundiertheit** und ihre **sprachliche Brillanz**. Dem Werk ist zu wünschen, dass es auf dem Schreibtisch jedes Notars zu finden ist, um auf diese Weise auch der zunehmenden Bedeutung des Internationalen Privatrechts in der notariellen Praxis Rechnung zu tragen.

**Dr. Wolfgang Riering LL.M.**

**R. Walz (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Zivil-, Wirtschafts- und Unternehmensrecht Deutsch-Englisch, C.H. Beck Verlag, München 2007, 1112 Seiten (mit CD-Rom), 112.- €**

Das Auftreten ausländischer Vertragsbeteiligter erfordert immer öfter eine Beurkundung deutscher Verträge unmittelbar in englischer Sprache oder in zweisprachiger Fassung. Das vom Notarkollegen Dr. Robert Walz aus Ingolstadt in Zusammenarbeit mit 16 weiteren Rechtsanwälten und Notaren herausgegebene Formularbuch enthält **zweisprachige Muster** und allgemeine Urkundsbestandteile für notarielle Bescheinigungen, Grundstückskaufverträge, Muster aus dem Erb- und Familienrecht sowie vor allem aus dem Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften. Es deckt

damit sämtliche im Notariat vorkommende Bereiche ab. Dabei gehen die Muster auch auf den internationalen Bezug der Rechtsverhältnisse ein. Das Werk wird durch ein umfassendes Glossar mit der englischen Übersetzung der Begriffe ergänzt. Der besondere Wert dieses Formularbuchs liegt darin, dass man sich nicht nur unmittelbar der Muster bedienen kann, sondern auch wertvolle Übersetzungshilfen erhält (wie z.B. für die Begriffe „Grundschild“ oder „Versorgungsausgleich“). Dies vereinfacht auch die Übersetzung eigener Muster erheblich. Mit diesem Buch ist man daher **für englischsprachige Beurkundungen und englischsprachige Vermerke bestens gerüstet**.

**Dr. Rembert Süß**

**H. Lainé/U. Warneke, Wörterbuch/Lexikon Wirtschafts- und Steuerrecht, Französisch-Deutsch, Deutsch-Französisch, C. H. Beck Verlag/Bruylant/LexisNexis, München 2007, 421 Seiten, 68.- €**

Anzuzeigen ist ein neues deutsch-französisches Fachwörterbuch zum Wirtschafts- und Steuerrecht, in dem man aber natürlich auch andere zivilrechtliche Begriffe findet, ob man nun nach einer Übersetzung für das eheliche Güterrecht, den erbrechtlichen Pflichtteil oder das Vorkaufsrecht sucht. Über die bloße Übersetzung hinaus bietet das Wörterbuch eine **Definition bzw. Erläuterung des Begriffes in der jeweils anderen Sprache**, was für den deutschen Nutzer vor allem zum Verständnis französischer Rechtstexte sehr sinnvoll ist. Es ist daher zu erwarten, dass das Werk ein wichtiges Hilfsmittel für Juristen mit beruflichem Kontakt nach Frankreich wird.

**Notar a. D. Christian Hertel**

**H.-P. Schömmel/A. Kosmidis, Internationales Erbrecht Griechenland, C. H. Beck Verlag, München 2007, 314 Seiten, 39,90 €**

*Schömmel/Kosmidis* stellen das internationale und das materielle Erbrecht Griechenlands dar. Dieses Buch steht in einer Buchreihe zum internationalen Erbrecht, in der bislang Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, die Türkei sowie die Schweiz abgehandelt wurden. Die Reihe wendet sich an Richter, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die mit Erbfällen mit Auslandsbezug zu tun haben; die Bände sollen alle praxisrelevanten Aspekte abarbeiten. Der allgemeine Teil von *Schömmel* zum internationalen Erbrecht findet sich in den einzelnen Bänden weitestgehend wortgleich, so dass man nahezu die Hälfte des Buches wiederfindet, wenn man bereits einen anderen Band aus der Reihe erstanden hat. Der zweite, für den Notar hauptsächlich relevante Teil des Buches wurde von Rechtsanwalt *Kosmidis* verfasst. Er stellt das **Kollisionsrecht** und das **materielle Erbrecht Griechenlands** sowie das deutsche und griechische **Erbrechtsteuerrecht** dar.

**Dr. Wolfgang Riering LL.M.**

**S. Grundmann/A. Zaccaria, Einführung in das italienische Recht, Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2007, 541 Seiten, 68.- €**

Die „Einführung in das italienische Recht“ stellt eine zusammenfassende und aktuelle Darstellung des italienischen Rechts dar. Besonderer Augenmerk ist dem **Vertrags-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht** gegeben. Abgehandelt werden aber auch die für Notare besonders wichtigen Gebiete des **Familien- und Erbrechts**. Eine hervorragende, kompakte und aktuelle Darstellung, geeignet für alle Italienliebhaber.

**Dr. Wolfgang Riering LL.M.**

---

**C. Frecken, Die Besteuerung von Nachlässen in den einzelnen US-amerikanischen Bundesstaaten, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2007, 364 Seiten, 79,80 €**

Steuerliche Fragen spielen bei der Testamentsgestaltung häufig eine wichtige Rolle. Schwierig wird dies bei Auslandsvermögen. Für derartige Spezialfragen bietet nun im Verhältnis zu den USA die Monographie von Frecken eine hilfreiche Einführung, die jedenfalls eine erste Groborientierung ermöglicht.

**Notar a. D. Christian Hertel**

---

**A. Röthel (Hrsg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts, Schriften der Bucerus Law School, Band I/7, Carl Heymanns Verlag, Köln 2007, 302 Seiten, 88.- €**

Der vorstehende Band dokumentiert die Vorträge, die auf dem **Symposium „Reformfragen des Pflichtteilsrechts“** vom 30.11. – 2.12.2006 auf Schloss Salzau bei Kiel gehalten wurden. Enthalten sind verschiedene Beiträge namhafter Wissenschaftler und Praktiker u. a. zum **Pflichtteilsrecht in einigen ausländischen Staaten** (u. a. Pintens, Gresser), zu den **verfassungsrechtlichen** Rahmenbedingungen (Badura) und den Wirkungen des Pflichtteilsrechts. Von besonders aktuellem Interesse sind die Beiträge zur **Reform** des Pflichtteilsrechts (u. a. Diwell als Vertreter des BMJ, Otte), zu Pflichtteil und Unternehmensnachfolge (K. Schmidt) bzw. Pflichtteil und Gemeinwohl (Hüttemann/Rawert). Die Tagung fand zwar vor der Vorstellung des Referentenentwurfes des BMJ am 16.3.2007 statt (Referentenentwurf sowie mittlerweile auch Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ nebst Pressemitteilung im Volltext abrufbar über die Homepage des DNotI: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de) unter: „Gesetzesänderungen“), die dort gehaltenen Beiträge sind aber – da die zentralen Themen bereits dort erörtert wurden – dennoch aktuell. Dem erbrechtlich interessierten Notar kann der Band daher zur Lektüre empfohlen werden.

**Dr. Gabriele Müller**

**W. Baumann, Ökonomie und Recht – Ökonomische Effizienzjurisprudenz, RNotZ 2007, 297**

**R. Böttcher, Entwicklungen beim Erbbaurecht und Wohnungseigentum seit 2005, Rpfleger 2007, 526**

**R. Böttcher, Grundbuchberichtigung beim Ausscheiden aus der Erbengemeinschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rpfleger 2007, 437**

**R. Böttcher, Schuldner-, Bieter- und Ersteherzahlungen im Versteigerungsverfahren, ZfIR 2007, 597**

**R. Böttcher, „Begleitschutz“ für die Reallast?, ZfIR 2007, 791**

**L. Claussen, Die Haftung des WEG-Verwalters für die Beschluss-Sammlung, ZfIR 2007, 711**

**D. Eickmann, Zwangsverwaltung in der Insolvenz, ZfIR 2007, 557**

**H. Fabis, Die Neuregelung des WEG – Inhalt und Auswirkungen auf die notarielle Praxis, RNotZ 2007, 369**

**H. G. Ganter, Sicherungsmaßnahmen gegenüber Aus- und Absonderungsberechtigten im Insolvenzeröffnungsverfahren, NZI 2007, 549**

**S. Görk, Zur Zulässigkeit der Änderung von Hauptversammlungsprotokollen, MittBayNot 2007, 382**

**C. Keim, Gekauft ist nicht geschenkt – Der Nachweis der Entgeltlichkeit von Verfügungen des Testamentsvollstreckers im Grundbuchverkehr, ZEV 2007, 470**

**R. Thode, Verwahrung der Urkunde einer Bürgschaft gem. § 7 MaBV beim Notar – Anmerkung zum BGH-Urt. v. 11.1.2007 – VII ZR 229/05, ZfBR 2007, 427**

**K. Tiedtke/J. Peterek, Zurechnung von Einkünften, die zwischen Erbfall und Vermächtniserfüllung anfallen, ZEV 2007, 349**

**O. Vogel, Fertigstellungstermine im Bau- und Bauträgervertrag, BTR 2007, 54**

**K.-R. Wagner, Fragwürdiges zur neuen Rechtsprechung des Ansichziehens von Gewährleistungsansprüchen durch WEG-Gemeinschaften beim Bauträgervertrag im Geschosswohnungsbau, ZNotP 2007, 288**

**R. Wagner, Zur Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2007, 290**

**F. Wall, Die Ehegattennengesellschaft – eine erbrechtliche Gestaltungsalternative zur „Güterstandsschaukel“?, ZEV 2007, 249**

**L. Wartenburger, Vorweggenommene Erbfolge unter Einbeziehung von drei Generationen, MittBayNot 2007, 290**

**D. Weis, Änderungen in ZVG und WEG und die Auswirkungen auf die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungspraxis, ZfIR 2007, 477**

**J. Wenzel, Die Zuständigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft bei der Durchsetzung von Mängelrechten der Ersterwerber, NJW 2007, 1905**

**R. Wever, Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, FamRZ 2007, 857**

**R. Zavar, Gedanken zum bedingten oder befristeten Rechtsenerwerb im Erbrecht, NJW 2007, 2353**

**M. Zimmer, Demenz als Herausforderung für die erbrechtliche Praxis, NJW 2007, 1713**

**W. Zimmermann, Die Auswahl von Testamentsvollstreckern, Nachlasspflegern und Nachlassverwaltern durch das Nachlassgericht, ZEV 2007, 313**

**W. Zimmermann, Testamentsvollstreckung durch Banken, ZErB 2007, 278**

---

Gemeinschaftliche Tagung des Instituts für Gesellschaftsrecht der Universität zu Köln  
und des Rheinischen Instituts für Notarrecht der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

## Die Reform des GmbH-Rechts

**Freitag, 9. Mai 2008, 9<sup>30</sup> – ca. 16<sup>00</sup> Uhr**  
Neuer Senatssaal der Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz, 50931 Köln

Begrüßung

**I. Gründung einer GmbH nach dem MoMiG**

Notar Dr. Heribert **Heckschen**, Dresden: Allgemeine Gründungserleichterungen  
RA Dr. Jochen **Vetter**, Düsseldorf: Die Regeln der Kapitalaufbringung  
Diskussion

**II. Die Übertragung von Geschäftsanteilen**

Prof. Dr. Barbara **Grunewald**, Universität Köln: Der gutgläubige Erwerb nach dem MoMiG  
RA Dr. M.-P. **Weller**, Universität Köln: Die Übertragung von Geschäftsanteilen im Ausland: Auswirkungen des MoMiG und Auswirkungen der Schweizer Reform des GmbH-Rechts  
Diskussion

**III. Grenzüberschreitende Verschmelzung**

Prof. Dr. H.-F. **Müller**, Universität Erfurt: Die rechtlichen Grundlagen  
RA/StB Dr. S. **Simon**, Bonn: Erfahrungsbericht aus der Praxis  
Diskussion

Schlusswort und Ausklang bei kölschem Buffet

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung):

- 100,00 € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V./Förderkreismitglieder
- 150,00 € für Nichtmitglieder
- 50,00 € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- frei für Notarassessoren, die Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. sind
- frei für Studenten, Universitätsangehörige, Referendare

**Anmeldungen über:** Rheinisches Institut für Notarrecht, Adenauerallee 46a, 53113 Bonn; Tel.: 0228/734432,  
Fax: 0228/734041, [www.jura.uni-bonn.de/notarrecht](http://www.jura.uni-bonn.de/notarrecht), [notarrecht@uni-bonn.de](mailto:notarrecht@uni-bonn.de)

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
**[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)**.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg